

Kinderbetreuungskosten nur bei Zahlendem abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 25. November 2010 (Az. III R 79/09) entschieden, dass Kinderbetreuungskosten nur von demjenigen abgezogen werden können, der sie getragen hat.

Der BFH bringt in seinem Urteil klar zum Ausdruck, dass bei zusammen lebenden, **nicht** miteinander **verheirateten** Eltern, nur demjenigen der Abzug der Kinderbetreuungskosten zusteht, der den Vertrag mit der Kindertagesstätte abgeschlossen hat und das Betreuungsgeld von seinem Konto zahlt; die Aufwendungen können in diesem Fall weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil unter dem Gesichtspunkt des abgekürzten Zahlungs- oder Vertragswegs als von ihm getragener Aufwand zugerechnet werden.



Es wird empfohlen, bei nicht miteinander verheirateten Eltern zu überprüfen, ob derjenige, der die Kinderbetreuungskosten geltend machen möchte, auch den Vertrag mit der Kindertagesstätte abgeschlossen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, wird empfohlen zumindest für die Zukunft eine andere **Vertragsgestaltung** zu wählen. Des Weiteren sollte unbedingt geprüft werden, wer die Zahlungen leistet; bei nicht Verheirateten sollte die Zahlung nur von einem gezahlt werden.

Mehr zu Kinderbetreuungskosten finden Sie [hier](#).